

DAS PLANVERFAHREN

1

Einzelne Grundstücke oder Flächen im Stadtgebiet liegen brach oder werden nicht entsprechend der Zielsetzung des Städtebaus genutzt.



2

Die Mitglieder des Planungs- und Verkehrsausschusses beschließen in öffentlicher Sitzung die **Aufstellung** eines Bebauungsplanes. Der zu erarbeitende Plan soll die Grundlage für eine neue Nutzung sein.



3

Der Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses wird veröffentlicht, damit besteht auch die Möglichkeit, die Planung gegen unerwünschte Bauvorhaben zu sichern.



4

Im Planungsamt wird die **landesplanerische Anfrage** erarbeitet, um die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu erfragen. Somit wird der „Anpassungspflicht“ Rechnung getragen.



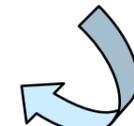
5

Im Planungsamt werden aufgrund einer genauen Bestandsaufnahme Bebauungs- und Nutzungskonzepte für die Grundstücke im Plangebiet erarbeitet. Es ergeben sich u.U. mehrere Konzepte, die machbar erscheinen.




6

Die Arbeitsergebnisse werden in Plänen und Texten dargestellt, sodass die Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen deutlich werden. Diese Informationen sollen der Öffentlichkeit im Rahmen der **frühzeitigen Bürgerbeteiligung** vorgestellt werden.

7

Die Auslegung der Unterlagen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie die Erörterungsveranstaltung werden bekannt gemacht.



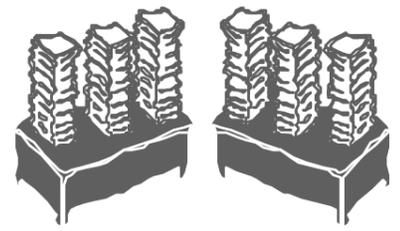
8

Die Unterlagen liegen für einen bestimmten Zeitraum im Planungsamt der Stadt Kamp-Lintfort aus. Wer sich äußern möchte schreibt an das Planungsamt oder spricht mit den Mitarbeitern des Amtes, die während der Darlegungszeit für Auskünfte zur Verfügung stehen.



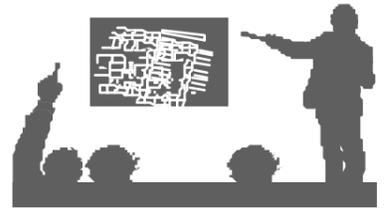
10

Im Planungsamt werden die Äußerungen der Öffentlichkeit gesammelt und geprüft. Gegebenenfalls wird daraufhin die Planung geändert.



9

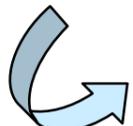
In der Regel wird zusätzlich zur Auslegung des Vorentwurfs eine Erörterungsveranstaltung abgehalten. Hier hat jeder Bürger Gelegenheit, sich direkt gegenüber der Verwaltung zur Planung zu äußern, Fragen zu stellen und zu diskutieren.



11

Die Planung wird mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und in rechtlich vorgeschriebene Form gebracht.





12

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird dem Planungs- und Verkehrsausschuss mit allen vorgebrachten Äußerungen in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt. Billigen die Ausschussmitglieder den Entwurf, beschließen sie seine öffentliche Auslegung (**Billigungs- oder Offenlagebeschluss**).



13

Die Auslegung des Entwurfes wird bekanntgegeben.



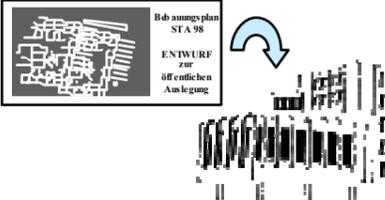
15

Zudem werden die Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung informiert. Sie erhalten somit Gelegenheit zu prüfen, inwiefern ihre Belange in die Planung eingeflossen sind, und können dieses bei Nichtberücksichtigung erneut geltend machen.



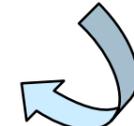
14

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats im Planungsamt aus. In dieser Zeit werden die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger im Planungsamt aufgenommen und Auskünfte erteilt.




16

Im Planungsamt werden die Anregungen geprüft, ob sie bei der Planung berücksichtigt werden können. Erforderlichenfalls wird das Verfahren ab Nr. 12 wiederholt.

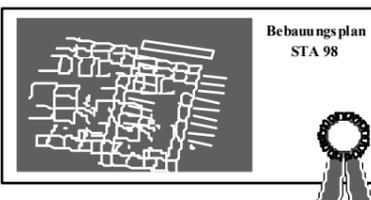
17

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird dem Planungs- und Verkehrsausschuss, dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat der Stadt mit allen Anregungen aus der Öffentlichkeit und denen der Träger öffentlicher Belange vorgelegt. Die Ratsmitglieder entscheiden nun, ob der Entwurf verbindliches Recht werden soll (**Abwägungs- und Satzungsbeschluss**).



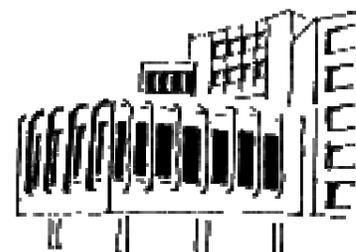
18

Der Satzungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig. Eine Genehmigung des Plans durch die Bezirksregierung ist nur dann erforderlich, wenn der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.



19

Der Bebauungsplan liegt im Planungsamt zur Einsicht bereit.



20

Ein Bebauungsplan kann im Wege der Normenkontrolle vom Verwaltungsgericht überprüft werden. Klagebefugt ist jedermann, der durch den Bebauungsplan einen Nachteil erleidet.



21

Der Bebauungsplan wird Realität. Die Herstellung von Verkehrs- und Grünflächen ist möglich. Mit den Baumaßnahmen kann nach der Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens begonnen werden.

